

# **RS OGH 1988/6/14 4Ob36/88, 4Ob35/07m, 4Ob227/07x, 4Ob149/19v, 4Ob127/20k, 4Ob108/20s**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1988

## Norm

UWG §2 D3

UWG §2 D10

## Rechtssatz

Für das angesprochene Publikum ist es keineswegs bedeutungslos, ob die nach bestimmten Vorschriften hergestellten Waren (hier: Fleischwaren nach inländischen Vorschriften) von einem erst neu gegründeten oder von einem seit Jahren tätigen Unternehmen angeboten werden, kann doch dem älteren Unternehmen eine entsprechend größere Erfahrung zugebilligt werden. Ein längeres Bestehen eines Unternehmens beweist auch seine wirtschaftliche Leistungskraft. Zuverlässigkeit und Solidität sowie die Wertschätzung innerhalb des Kundenkreises.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 36/88

Veröff: MR 1988,137 (Korn)

- 4 Ob 35/07m

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 35/07m

Ähnlich; Beisatz: Mit der beanstandeten Werbung wird der falsche Eindruck erweckt, auch die erst 2004 gegründete Beklagte selbst sei schon seit geraumer Zeit als eigenständige Organisation im Inkassowesen tätig. Damit sind bestimmte Kundenerwartungen verbunden, die zu einer nicht unerheblichen Nachfrageverlagerung zum Nachteil von Mitbewerbern führen können. (T1)

- 4 Ob 227/07x

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 227/07x

Ähnlich; Beisatz: Hier: Unrichtiger Eindruck von „Investitionserfahrung“. (T2)

- 4 Ob 149/19v

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 4 Ob 149/19v

Vgl

- 4 Ob 127/20k

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 127/20k

Vgl

- 4 Ob 108/20s

Entscheidungstext OGH 10.12.2020 4 Ob 108/20s

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078473

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)